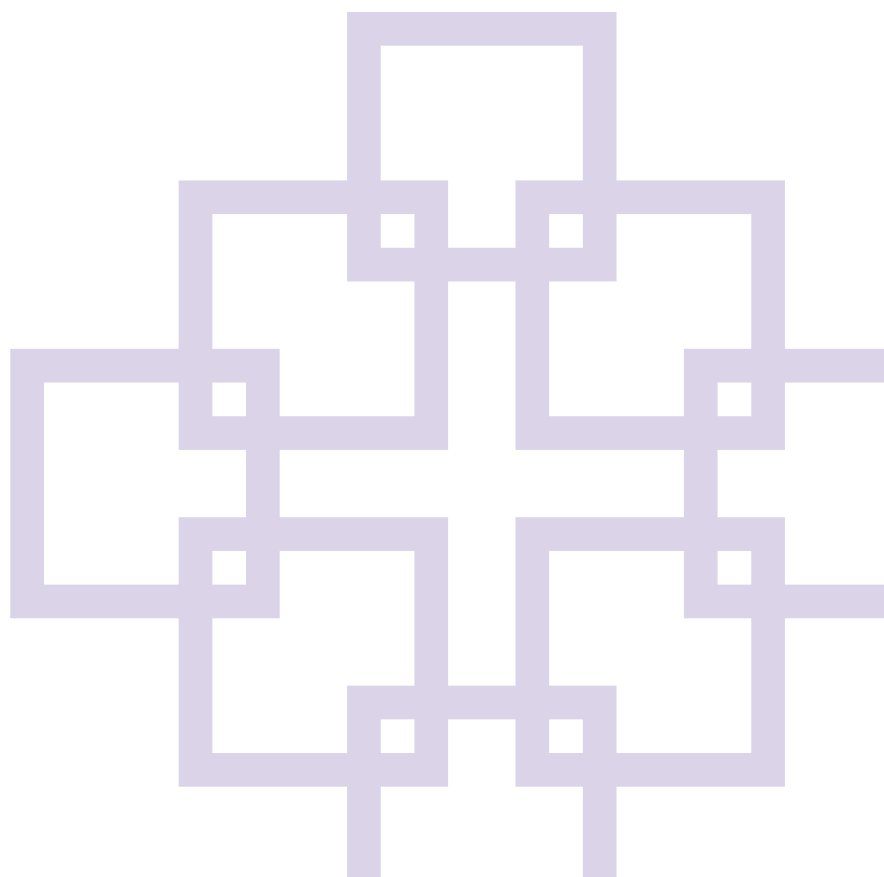


Grundlagen Intervention

Zusammenstellung der wichtigsten
Informationsmaterialien zum Thema Intervention in
(Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt

Stand: 11. März 2025



Inhaltsverzeichnis

- Informationsblatt "Intervention - Im Falle eines Falles"
- Checkliste Intervention
- Übersicht "Verdachtsstufen"
- Melde- und Beratungsmöglichkeiten
- Ablaufschemata
- Information zur Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Personen
- Dokumentationsvorlagen (Auszug Handreichung Kinderschutz)
- Checkliste "Leitung"

Im Falle eines Falles

Präventionsarbeit nimmt diejenigen in den Blick, die geschützt werden sollen und beteiligt sie angemessen. Schutzkonzepte sind dabei Momentaufnahmen. Ihre zeitnahe Anpassung an Veränderungen ist notwendig. Potential- und Risikoanalyse sind hierbei wichtige Instrumente. Die beste Prävention kann gleichwohl Grenzüberschreitungen oder sexualisierte Gewalt nicht völlig ausschließen.

Die Intervention im Fall des Bekanntwerdens wirkt in zwei Richtungen: sie beendet ein unerwünschtes Verhalten, gibt Hilfestellung, sanktioniert, und wirkt ihrerseits wiederum präventiv.

Die Aufarbeitung bildet ebenfalls eine Klammer, da sie die Sachverhaltsaufklärung ebenso umfasst wie die Klärung notwendiger „heilender“ Schritte. Aus der Aufarbeitung können wiederum Maßnahmen zukünftiger Präventionsarbeit abgeleitet werden.

Wichtig ist, in den Blick zu nehmen, dass Transparenz, Sprachfähigkeit, Fehlerfreundlichkeit i. S. von Kritikfähigkeit, die Kooperation mit externen Stellen sowie die Bereitschaft auf Hinweise zu reagieren und Beschwerden zuzulassen, Schutz ermöglicht und verbessert.

Zuständigkeiten / Unterstützung:

- **Bei Diskriminierung:**
Stabsbereich Chancengleichheit u. Mitarbeitendenvertretungen, ggf. Schwerbehindertenvertretung
- **Bei Konflikten:**
Mitarbeitendenvertretungen und Zentrale Konfliktberatungsstelle der EKHN
- **Bei sexualisierter Gewalt:**
Ansprechpersonen für Betroffene, Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt der EKHN

Grundsätzliches

Der Kinderschutz und damit die Sicherung des Kindeswohls ist ein sensibles Thema. Es besteht Einigkeit darüber, dass Kinder zu schützen sind. Gleichzeitig schürt das Thema aber auch Ängste, führt zu Verunsicherungen und unter Umständen zu falschen Verdächtigungen.

Deshalb bedarf es einer expliziten Thematisierung und strukturellen Verankerung des Themas Kindeswohl und Kinderschutz bei allen kinder- und jugendnahen Tätigkeiten innerhalb der Evangelischen Kirche. Dabei spielt Prävention eine entscheidende Rolle. Sie erschwert im Vorfeld, dass es überhaupt zu Übergriffen und Grenzverletzungen kommt. Sie informiert und schafft Strukturen.

Prävention beinhaltet flächendeckende Sensibilisierung und Qualifizierung aller hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Sie trifft aber auch Vorsorge für den Krisenfall und definiert Strukturen. Sie legt Verfahren fest, wenn ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder einem Hinweis nachgegangen werden muss.

Das vorstehende bezieht sich explizit auch auf erwachsene Schutzbefohlene. Intervention ist aber bei allen Übergriffen egal in welcher Konstellation nötig.

Leitgedanken für das Handeln / Was sollten Sie tun:

- Bewahren Sie Ruhe und verfallen Sie nicht in Aktionismus! Wer schnell und wirksam helfen will, braucht Zeit!
- Der Schutz des Kindes / des Jugendlichen steht an erster Stelle!
- Dokumentieren Sie chronologisch kurz und knapp Gespräche, Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke sowie Handlungsschritte, die Inhalte, den Zeitpunkt und Ort des jeweiligen Gesprächs.
- Nehmen Sie umgehend Kontakt zu einer regionalen Fachberatungsstelle auf, schildern Sie den Fall und stimmen Sie das konkrete Vorgehen für den Einzelfall ab. (Adressen in Ihrem Präventionskonzept)
- Signalisieren Sie dem Kind / Jugendlichen oder der Fallmelderin / dem Fallmelder, dass Sie die Informationen ernst nehmen und der Sache nachgehen.
- Informieren Sie das Kind / den Jugendlichen, die Eltern und die Fallmelderin / den Fallmelder altersangemessen über die nächsten Schritte.
- Erkennen Sie Ihre eigenen Grenzen und Möglichkeiten.

Leitgedanken / Was sollten Sie auf keinen Fall tun:

- Unternehmen Sie nichts im Alleingang. Stimmen Sie Ihr Handeln mit Expert*innen ab.
- Schalten Sie nicht vorschnell die Polizei ein.
- Sprechen Sie nicht die verdächtige Person an, ohne zuvor mit einer Beratungsstelle das Gespräch gesucht und das Vorgehen abgestimmt zu haben.
- Streuen Sie die Informationen nicht unnötig. Halten Sie den Kreis der informierten Personen zunächst klein.
- **Wichtig:** Machen Sie keine vorschnellen Versprechungen, wie z.B. „Ich Sorge dafür, dass das sofort aufhört!“ oder „Ich sage niemandem etwas davon.“, sondern sagen Sie dem Kind / dem / der Jugendlichen, dass Sie mit anderen Helferinnen bzw. Helfern sprechen werden, wie ihm / ihr am besten geholfen werden kann. (s. Handreichung Leitgedanken)

Beispiel für die Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche

Kenntnis durch Beobachtung / Hinweis durch Kind, Erziehungsberechtigte, Kolleg*in und / oder Dritte

1. Schritt

Distanz schaffen

2. Schritt

- Fachliche Rücksprache mit Fachberatung Kinderschutz, insoweit erfahrene Fachkraft, Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt der EKHN
- Information Träger, Krisenteam, regionale Präventionsbeauftragte*r
- Information Fachbereichsleitung Kinder und Jugend

Adressen

• Zentrum Bildung der EKHN

Heinrichstr. 173, 64287 Darmstadt

- Fachbereichsleitung Kinder und Jugend
Pfarrer Matthias Braun
Telefon 06151 / 6690 111
E-Mail: matthias.braun@ekhn.de
- Fachberatung für Kinderschutz Andrea Sälinger
Telefon: 06151 / 6690 234
Email: andrea.saelinger@ekhn.de

• Kirchenverwaltung der EKHN

- Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
Telefon: 06151 / 405 106
Email: geschaeftsstelle@ekhn.de

• Insoweit erfahrene Fachkraft, Kooperationspartner:

- Kinderschutzbund etc.

Absprachen zum weiteren Verfahren, insbesondere zu den Punkten:

• Schritte in Bezug auf mögliche Täter/in, Betroffene, Eltern

- Hilfe
- Rechtliche Schritte
- Präventionskonzept

• Dokumentation

• Öffentlichkeitsarbeit der EKHN

Telefon 06151 405 504

Checkliste Intervention

- ☐ Beobachtung oder Hinweis auf Verdacht einer Situation, die möglicherweise auf (sexualisierte) Gewalt hindeutet
- ☐ Einschätzung der Situation hinsichtlich der Frage Grenzverletzung oder Übergriff¹ und der Verdachtsstufe
- ☐ Distanz herstellen zwischen beschuldigter und betroffener Person²
- ☐ Reaktionen klären (siehe Merkblatt "Intervention")³
- ☐ Meldung nach § 10 GPrävG, bei zureichenden Hinweisen auf Vorfälle sexualisierter Gewalt

Achtung: durchgehend dokumentieren! (wer informiert wen, worüber, wann)

In den Blick zu nehmen sind: Betroffene, Angehörige, Beschuldigte und Umfeld.

Der Sachverhalt hat frei von Wertungen zu bleiben. Um eine hilfreiche Beratung zu gewährleisten, muss er vollständig sein.

¹ Unterscheidung Grenzverletzung / Übergriff:

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen und im pflegerischen Alltag auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen des*der Mitarbeitenden charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation wie durch fehlende Sensibilität des*der Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt. Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen. Hier ist auch die Frage einer möglichen strafrechtlichen Reaktion zu klären. Dies geschieht in Abstimmung mit der betroffenen Person bzw. deren Familie. Das Strafrecht kennt (mit wenigen Ausnahmen) keine Anzeigepflicht (s. auch anonyme Beratungsmöglichkeiten).

² bei haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erfolgt Freistellung; bei peer-Situationen erfolgt Trennung der Kinder bzw. Jugendlichen..

³ pädagogische Maßnahmen, arbeits- bzw. dienstrechtliche Sanktionen, Entschuldigung, Strafanzeige, ..., siehe Handreichung Kinderschutz, Kapitel 4.

Anlagen:

- Verdachtsstufen
- Melde- und Beratungsmöglichkeiten
- Unterstützungsmöglichkeiten
- Ablaufschemata
- Rehabilitation
- Dokumentationsvorlagen (Auszug Handreichung Kinderschutz)

Tabelle zu unterschiedlichen Verdachtsstufen mit Hinweisen zu nötigen Abklärungen durch z.B. das Krisenteam⁴

Folgende Verdachtsstufen bei sexualisierter Gewalt können unterschieden werden und dienen der Einordnung von Situationsbeschreibungen (Achtung - eventuell müssen mehrere Verdachtsmomente für ein "Höherstufung" vorliegen):

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
unbe- gründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden; sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	• Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit gegenüber Erwachsenen • verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können: „Papa, aua, Muschi“ • Weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	• Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen • Konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen	Bewertung der vorliegenden Information und Entwicklung geeigneter Maßnahmen.

⁴ Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin: Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2009 über Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin. 26.04.2009, Anlage 5.

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	• Täter beziehungsweise Täterin wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet • Täter beziehungsweise Täterin hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt • Fotos und Videos sexueller Handlungen liegen vor • Detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können • Sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann	• Maßnahmen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen • Informationsgespräch mit den Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld des Kindes dieses missbrauch hat • Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst begründet in Missbrauchsverdacht geraten ist • Gegebenenfalls Strafanzeige

Achtung:
Gegebenenfalls bitte (externe) Beratung in Anspruch nehmen.

Zum wiederholten Mal verhalten sich die Konfis „auffällig“ und die bisher so aufgeschlossene Mia sitzt ganz still und sich gekehrt dabei.

Eva hat heute so eine seltsame Geschichte erzählt. Was meint sie nur?

Immer wieder kommt Arne mir so nah, dass es mir die Luft abschnürt.

In der Kita verletzt ein Kind ein anderes Kind im Intimbereich. ...

Die beschriebenen Szenen sind zufällig zusammengestellt. So oder ähnlich beginnen häufig Gespräche zur Einschätzung von Situationen. Vieles ist unklar und „nicht nachweisbar“. Es ist aber wichtig, aufmerksam zu sein für Signale, wie Andeutungen oder eine Verhaltensänderung, ohne dabei in Panik zu verfallen.

Die folgende Zusammenstellung von Beratungsmöglichkeiten unterscheidet nach Anlass und Gegenstand. Wenn es darum geht, Situationen, die möglicherweise grenzverletzend oder diskriminierend sind, einzuschätzen, finden Sie dort interne und externe Ansprechstellen. Dem jeweiligen regionalen Schutzkonzept können die zuständigen insoweit erfahrenen Fachkräfte wie auch Kontaktdaten von lokalen Fachberatungsstellen entnommen werden.

Die Jugendämter beziehungsweise in Rheinland-Pfalz das Landesjugendamt sind für Fragen des Kindeswohls institutionell zuständig. An das Landesjugendamt in RLP sind Meldungen nach § 47 SGB VIII zu machen. Wenn es um (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII geht, sind auch in RLP die Jugendämter zu informieren. In Hessen gehen beide Meldungen an die Jugendämter.

Die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (Isef) sind unterschiedlich verortet (z. B. beim Jugendamt, aber auch beim Kinderschutzbund, den Kinderschutzzentren, einer Erziehungsberatungsstelle, profamilia oder bei Wildwasser usw.) In manchen Jugendamtsbezirken wechselt die Zuständigkeit der Isef monatlich. In anderen Kreisen haben die Isefs verschiedene Schwerpunkte, zu denen sie beraten, und sind dementsprechend anzufragen. Sie beraten auf Grundlage anonymisierter Unterlagen. Das kann für eine erste Einschätzung hilfreich sein, ebenso die Beratung durch spezialisierte Kräfte bei der Polizei.

Bestehen zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt sind diese der Fachstelle zu melden (§ 10 Gewaltpräventionsgesetz). Diese berät und informiert über eventuelle erforderliche weitere Schritte der Prävention, Intervention oder Aufarbeitung.

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt

Dr. Petra Knötzele
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
geschaeftsstelle@ekhn.de

Betroffene Personen können sich telefonisch, schriftlich, persönlich oder über den Digitalen Meldekanal an die Fachstelle wenden:
Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt

Betroffenenvertreter Matthias Schwarz

0151 94 70 112
matthias.schwarz@befo.ekd.de

Ansprechperson Pfr. Martin Franke-Coulbeaut

0151 55 72 33 31
ansprech-pfarrperson@ekhn.de

Melde- und Beratungsmöglichkeiten

Beratung und Einschätzung

Intern:

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der EKHN
Dr. Petra Knötzele
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
06151 / 405 106
geschaeftsstelle@ekhn.de

Stabsstelle Chancengleichheit
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
06151 / 405 434 oder 06151 / 405 414
chancengleichheit@ekhn.de
Ansprechperson: Pfr. Martin Franke-Coulbeaut

Kinderschutzbeauftragte
Andrea Sälinger
Heinrichstr. 173
64285 Darmstadt
06151 / 66 90 234
praevention@ekhn.de

Extern:

Beratungsstellen vor Ort (s. Schutzkonzept)

Insoweit erfahrene Fachkraft (auch anonym möglich)

Polizei (ohne Namensnennung um Einschätzung bitten)

Für Kinder:

Nummer gegen Kummer
Kostenlose Telefonberatung: 116111
info@nummergegenkummer.de

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch
0800 – 2255530
www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite

Nach dem Gewaltpräventionsgesetz

Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt
06151 405-106
geschaeftsstelle@ekhn.de

oder

Pfr. Martin Franke-Coulbeaut (Seelsorgegeheimnis)
0151 55 72 33 31
ansprech-pfarrperson@ekhn.de

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) = MAV

jeweils zuständige MAV

Liste unter: https://www.gmav-ekhn.de/wir-uber-uns-die-gmav/mav_en/



Meldung nach § 10 GPrävG:

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt

Dr. Petra Knötzele

Paulusplatz 1 64285 Darmstadt

geschaeftsstelle@ekhn.de

Meldung für Betroffene

(Telefonisch, schriftlich, persönlich oder über Anonymen Meldekanal)

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt

Betroffenenvertreter Matthias Schwarz

0151 94 70 112

matthias.schwarz@befo.ekd.de

Ansprechperson Pfr. Martin Franke-Coulbeaut

0151 55 72 33 31

ansprech-pfarrperson@ekhn.de

Digitaler Meldekanal

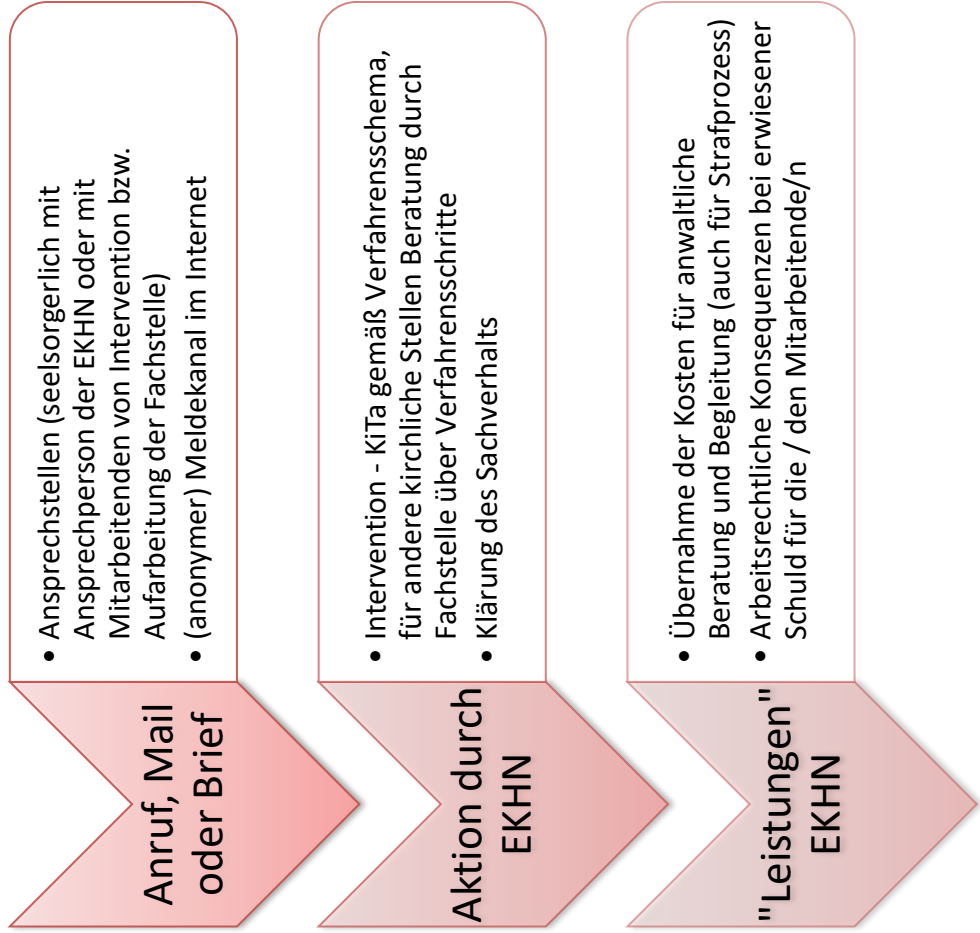
Auf dieser Seite können Vorfälle sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau (EKN) gemeldet werden. Dies ist auch anonym möglich. Es können aktuelle wie auch lange zurückliegende Ereignisse gemeldet werden. Melder können betroffene Personen, ihre Familien und Freundeskreise oder andere Personen sein. Es sollen alle Formen sexualisierter Gewalt in der EKN gemeldet werden. (Bei anonymer Nutzung des "Digitalen Meldekanals" sind Angabe von Daten nötig, die eine Zuordnung ermöglichen.)

Zu sexualisierter Gewalt gehören für uns Grenzüberschreitungen, Übergriffe bis hin zu möglicherweise strafbarem Verhalten.

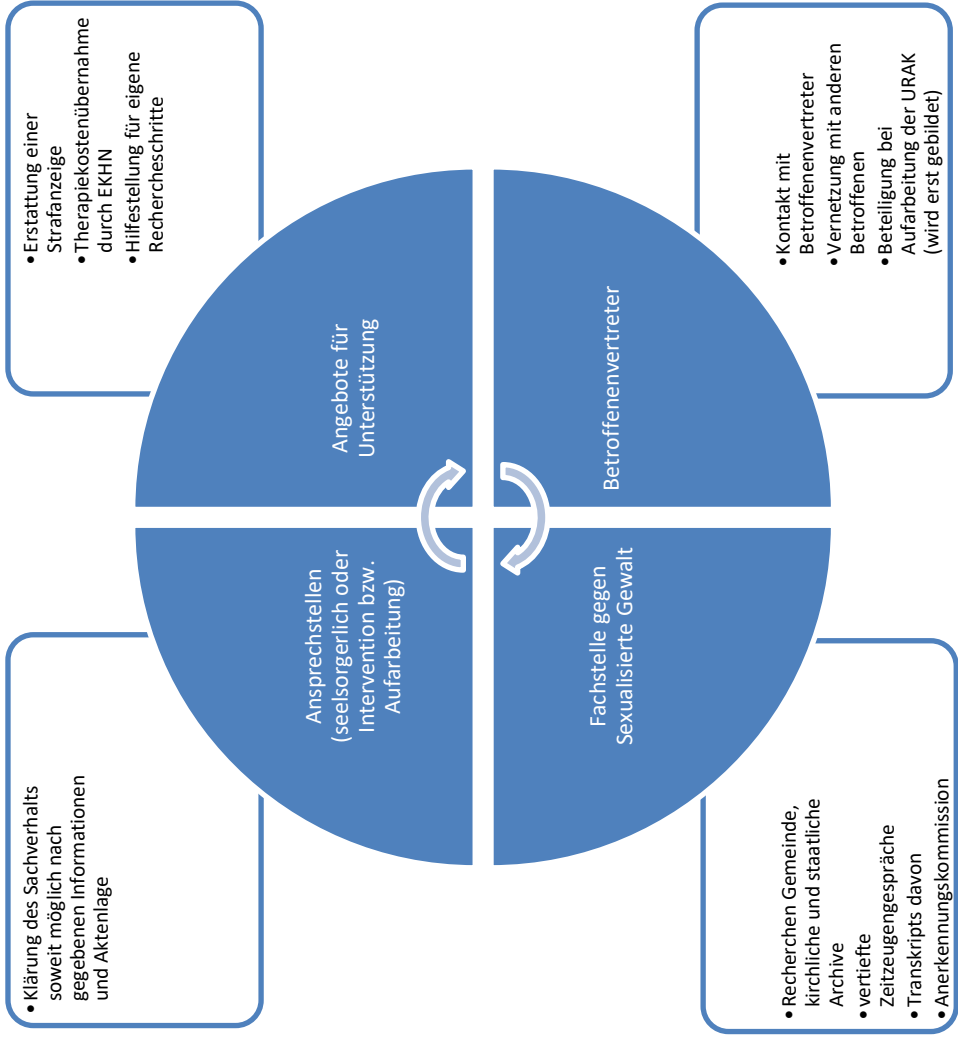
<https://ekhn.integrityline.app/>

Mögliche Unterstützungsmaßnahme für betroffene Personen / Personen aus dem Umfeld sexualisierter Gewalt

Aktuelle Fälle

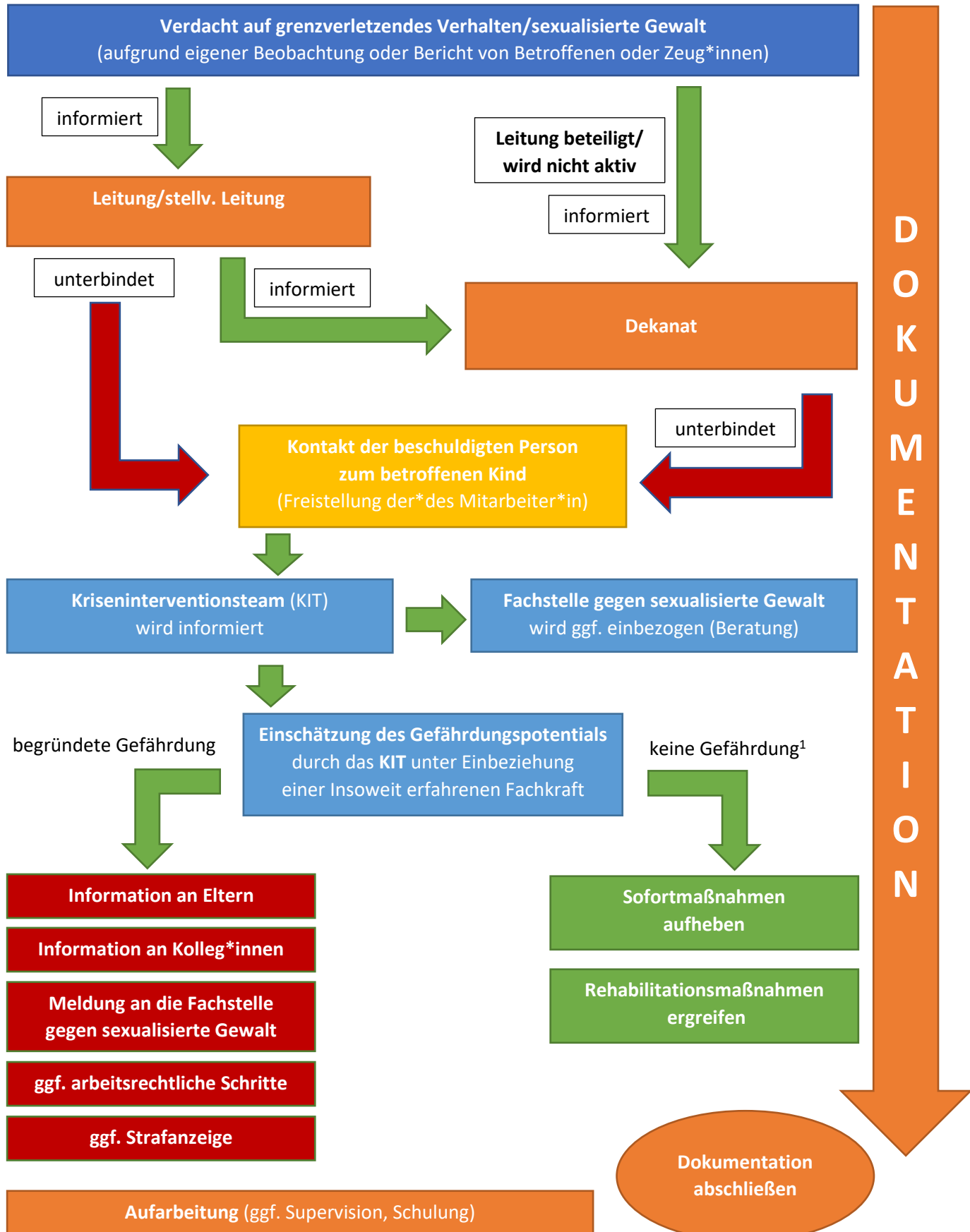


(Alt-)Fälle



Interventionsplan bei Kindeswohlgefährdung

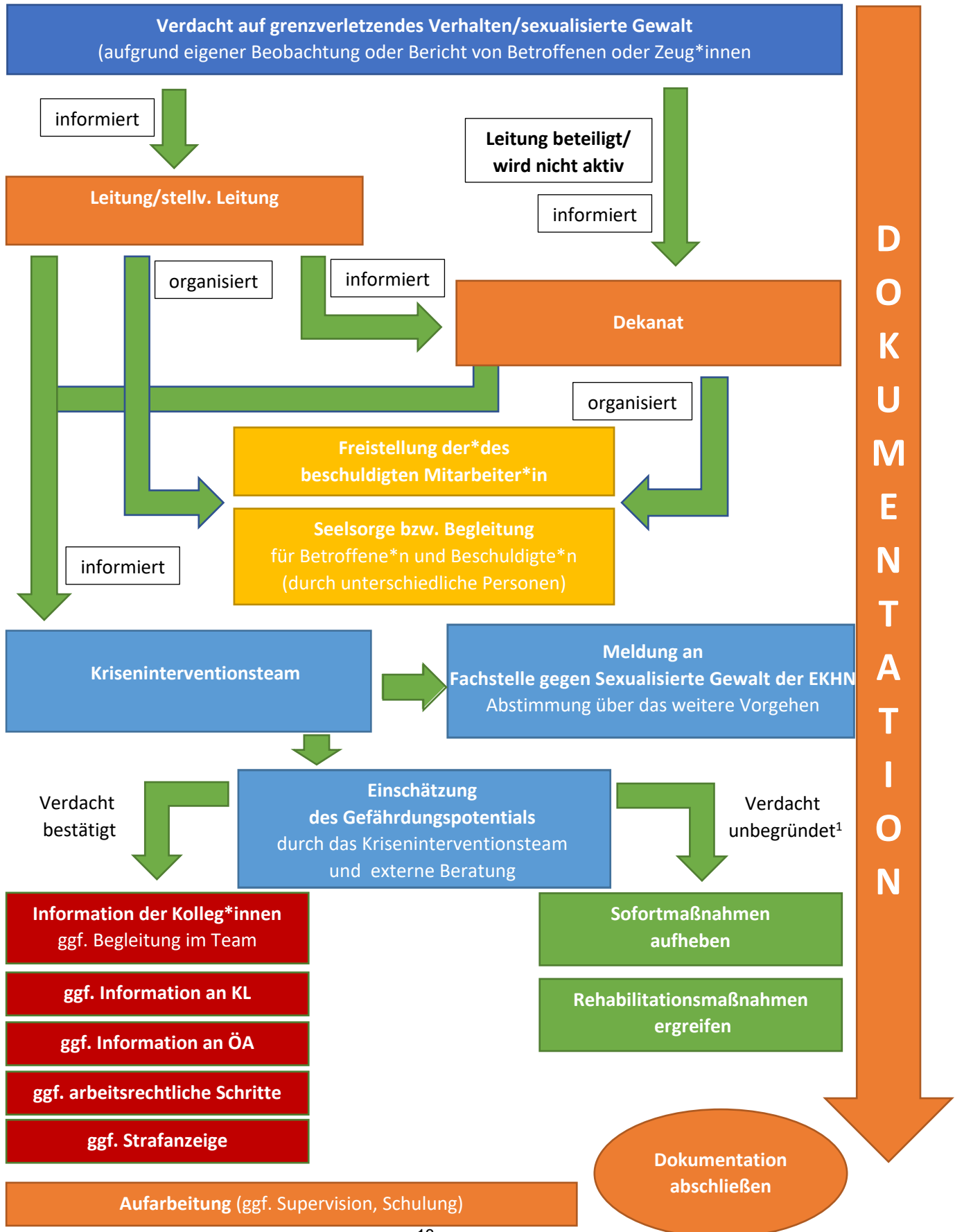
Allgemein: ruhig und besonnen vorgehen, bei Unsicherheit kollegialen Rat oder Beratung durch die Fachstelle einholen; auch im Zweifelsfall an Fachstelle melden.



¹ Da ein Verdacht häufig nicht vollständig ausgeräumt werden kann, bitte Text "Rehabilitation" beachten.

Interventionsplan (erwachsene Schutzbefohlene)

Allgemein gilt: ruhig und besonnen vorgehen, bei Unsicherheit kollegialen Rat oder Beratung durch die Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt der EKHN einholen



¹ Da ein Verdacht häufig nicht vollständig ausgeräumt werden, bitte Text "Rehabilitation" beachten.

Kinderschutzkonzept

Baustein Notfallmanagement:

Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden

Jedem Verdacht von Grenzverletzungen oder (sexualisierter) Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Kindern (in einer Kindertagesstätte) muss dem Ablaufplan entsprechend nachgegangen werden. Dabei kann sich herausstellen, dass sich der Verdacht nicht bestätigt. Sofern ein Verdacht zunächst nicht plausibel erscheint, kann die beschuldigte Person anwaltliche Beratung auf Kosten des Anstellungsträgers¹ erhalten. Sollte sich der Verdacht im weiteren Verfahren bestätigen, muss die beschuldigte Person nach einer Verurteilung diese Kosten rückerstatten. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.²

Falls sich ein Verdacht nicht bestätigt, kann nicht einfach zum Tagesgeschäft übergegangen werden. Jeder Verdacht ist oft mit hohen Emotionen bei allen Beteiligten verbunden. Ein unbestätigter, unbegründeter Verdacht kann schwere soziale und/oder berufliche Folgen für die*den unter Verdacht geratene*n Mitarbeitende*n wie auch für die weitere Zusammenarbeit im betroffenen Team der Kindertagesstätte haben.

Zeigt sich, dass ein Verdacht falsch war, muss an diesem Punkt ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet werden. Voraussetzung für eine Rehabilitation ist der gänzlich ausgeräumte Verdacht. Eine Rehabilitation kann nicht erfolgen, solange noch ungeklärte Fragen, weiterhin Verdachtsmomente oder Zweifel vorhanden sind. Hier spricht man davon, dass der Verdacht nicht ausgeräumt ist oder der Verdacht sich nicht erhärtet hat. Die Entscheidung, ob ein Verdacht ausgeräumt ist, orientiert sich an der fachlichen Einschätzung externer Expert*innen³, die hier hinzuzuziehen sind.

Hinweis: Auch eine Einstellung durch die Ermittlungsbehörden oder ein Strafgericht räumt einen Verdacht nicht in jedem Fall aus. Liegen dem Gericht nicht ausreichend Beweise für eine Verurteilung vor, wird „Im Zweifel für den Angeklagten“ geurteilt - während im Kinderschutz „Im Zweifel für den Schutz des Kindes“ entschieden werden muss. Diese Entscheidungen sind jeweils Ausdruck der

¹ Der Anstellungsträger, also der jeweilige Arbeitgeber, kann auf seine Kosten die Finanzierung von Anwaltsvergütungen übernehmen, dabei sollte die Übernahme von Honorarvereinbarungen ausgeschlossen sein.

² Der/die Mitarbeitende verpflichtet sich im Fall einer Verurteilung zur Rückzahlung der übernommenen Kosten.

³ Externe Expert*innen können sein Mitarbeitende z.B. beim Kinderschutzbund, Kinderschutzzentren, profamilia oder auch dem zuständigen Jugendamt / Landesjugendamt (RLP). Hier ist regional zu schauen, wer in diesem Prozess unterstützen kann. Die Kontaktdaten der externe*n Expert*innen sind im einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzept, Baustein Netzwerke / Kooperationspartner enthalten.



Parteilichkeit für die Schwächeren. Aus dieser Haltung heraus ist auch einer „bloßen“ Grenzverletzung in jedem Fall nachzugehen und gegebenenfalls pädagogisch zu reagieren.

Nachdem nach sorgfältiger Prüfung geklärt ist, dass der Verdacht vollkommen ausgeräumt ist, läuft das Rehabilitationsverfahren an, das einmal in Richtung der*des unter falschen Verdacht geratenen Mitarbeitenden, also der vormals beschuldigten Person, und zum anderen in Richtung Team geht.

War zu Beginn der Intervention das dahinterstehende Ziel, den Schutz des Kindes / der Kinder in der Einrichtung wiederherzustellen und zu sichern, so werden jetzt mit der Rehabilitation neue Ziele verfolgt, wohl wissend, dass diese Ziele nicht immer erreicht werden oder eine vollständige Rehabilitation gelingt.

Hierzu gehören:

- Die Reintegration und auch die Arbeitsfähigkeit der vormals beschuldigten Person wiederherzustellen im Hinblick auf die anvertrauten Kinder und der Erziehungsberechtigten.
- Die Wiederherstellung der Vertrauensbasis zwischen der vormals beschuldigten Person und allen weiteren Mitarbeitenden des Teams.
- Die Wiederherstellung der Vertrauensbasis zwischen der vormals beschuldigten Person und allen weiteren beteiligten Personen und Stellen, die Kenntnis von dem Verdachtsfall im Rahmen der Interventionsmaßnahmen hatten.
- Information weiterer Personen und Stellen über den ausgeräumten Verdacht, die mit der vormals beschuldigten Person abgesprochen worden sind.

Die Verantwortung für den Rehabilitationsprozess und dessen Durchführung liegt beim Träger. Die Rehabilitation braucht die gleiche Intensität, Sensibilität und Sorgfalt, die für die Klärung des Anfangsverdachtses aufgewendet wurde. Alle Schritte werden dokumentiert.

Hierbei sind zu regeln:

- Wann wird das Rehabilitationsverfahren eingeleitet?
- Wer wird im Verfahren beteiligt?
- Der Datenschutz ist im Blick und wird eingehalten.



- Welche Rehabilitierungsmaßnahmen sind für die vormalig beschuldigte Person möglich?

Hinweis: Alle Schritte werden mit der vormalig beschuldigten Person abgesprochen. Grundsätzlich müssen die Maßnahmen gemeinsam erarbeitet werden, da jede*r anders damit umgehen möchte:

- Gespräch mit der vormalig beschuldigten Person, ggf. gemeinsam mit externen Expert*innen.
 - Nachsorge durch qualifizierte Begleitung, z.B. Supervision.
 - Einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und der Verdacht sich als unbegründet herausgestellt hat.
 - In Absprache mit und Zustimmung der vormalig beschuldigten Person wird ein Einrichtungswechsel möglich gemacht und unterstützt.
 - Entstandene (Teil-)Kosten (z.B. Rechtsbeistand) der vormalig beschuldigten Person werden auf formlosen Antrag der beschuldigten Person übernommen.
 - Gestaltung des ersten Arbeitstages der vormalig beschuldigten Person: Wer ist neben dem Träger noch in der Einrichtung dabei?
- Maßnahmen im / für das Team, z.B.
 - Professionelle Begleitung von externen Expert*innen im Prozess der Rehabilitierung.
 - Themenspezifische Inhouse-Schulungen.
 - Team- oder Einzelsupervision.
 - Gemeinsames klärendes Gespräch zwischen den Mitarbeitenden und der vormalig beschuldigten Person.
 - Gemeinsame Supervision zwischen den Mitarbeitenden und der vormalig beschuldigten Person.
 - Überprüfung des Schutzkonzeptes, Identifizierung möglicher Schwachstellen und ggf. Anpassung des Interventionsplans bzw. des Schutzkonzeptes.
 - Konzeptionelle Änderung, Raumänderung, neue oder weniger Möbel,



- Öffentlichkeitsarbeit durch positive Pressearbeit wie: Berichte über die Kita, über spezielle Projekte, Website, ...
- Maßnahmen für die Kinder der Einrichtung:
 - Aufarbeitung für die Kinder mit Unterstützung von externen Expert*innen.
- Angebote, die für die Erziehungsberechtigten der Kinder der Einrichtung erfolgen müssen, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat / dem Elternausschuss:
 - Information der Erziehungsberechtigten z.B. in einem Info-Abend / Benennung von Ansprechpersonen beim Träger, ggf. im Team.
 - Hinweis auf externe Fachstellen.

Alle Mitarbeitende brauchen Begleitung und Unterstützung, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist.

Der gesamte Prozess der Rehabilitation braucht ein klares Ende, das durch einen symbolischen Schlusspunkt gesetzt wird. Möglich wären z.B. ein Abschlussgespräch oder eine Andacht (hier berät die Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt der EKHN zu angemessenen Formen).

„Nur wer Rehabilitation ermöglicht, kann guten Gewissens „schonungslose“ Aufklärung eines Verdachts betreiben. Es geht nicht darum ein schlechtes Gewissen zu kommunizieren („Die Verdachtsabklärung war falsch!“), sondern um Erleichterung, dass der Verdacht sich nicht erhärtet hat (und Kinder nicht gefährdet waren). Die Botschaft ist: Es war richtig dem nachgegangen zu sein, auch wenn es Umstände gemacht hat.“⁴

⁴ In Anlehnung an Ulli Freund: 3 „Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen“. Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen. Dezember 2018. Aus: Handlungsleitfaden Interventionsplan, Ev. Landeskirche in Württemberg.



Quellenangaben

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021). Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen, Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen.

Der Paritätische Gesamtverband. (2022) Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. 5. überarbeitete Auflage.

Evangelische Landeskirche in Württemberg (2019). Handlungsleitfaden Interventionsplan bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Evangelischer Diakonie Verband Ulm/Alb-Donau. (ohne Jahresangabe) Kinderschutzkonzept des Evangelischen Diakonie Verband Ulm/Alb-Donau gegen sexualisierte Gewalt an Kindern.

Freund, Ulli. Fortbildung Missbrauch, Gewalt und Schutzkonzepte in diakonischen und kirchlichen Einrichtungen. 3. Modul Juni 2016

Kinderschutzkonzept der Evang. Kirchenbezirke Brackenheim, Heilbronn und Weinsberg sowie der Stadt Güglingen (2018). Kinderschutzkonzept zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen.

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, KITA 2017

Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde, Jugendamt (2012). Sexuelle Gewalt in Institutionen.



Auszug aus:

Handreichung zu
Fragen des Kinderschutzes
und der Kindeswohlgefährdung
für Träger kirchlicher Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen
sowie zum Schutz von
erwachsenen Schutzbefohlenen

Prävention, Umgang mit sexualisierter Gewalt und Verdachtsfällen

4.5.1. Doch nicht bei uns!

Was hat Frau X, Mutter der dreijährigen Y da erzählt? Das darf nicht wahr sein. Erzieher Z ist doch so beliebt, zurückhaltend, Vielleicht ist alles ganz harmlos.

Gerade hat Frau X die Kindergartenleiterin darüber informiert, dass die Familie wegen eines Vorfalls in der Einrichtung Strafanzeige gegen einen Erzieher erstattet hat. Eine ärztliche Untersuchung habe stattgefunden. Beweise seien gesichert, es gäbe keinen Zweifel.

Nur sehr selten wird die Konfrontation mit einem Verdachtsfall so ablaufen – eindeutig, die zu treffenden Entscheidungen, hier die fristlose Kündigung, liegen auf der Hand.

Im „Normalfall“ ist die Situation nicht so eindeutig, ist es umso wichtiger, einen klaren Kopf zu bewahren. Gilt es mit Unsicherheit umzugehen, um angemessene Entscheidungen zu treffen.

Leitsatz ist der Vorrang des Kinderschutzes. Daraus leitet sich das Vorgehen ab. Daher gilt: Vorwürfe sind ernst zu nehmen und zu dokumentieren. Fachliche Beratung ist umgehend in Anspruch zu nehmen. Erst danach werden Entscheidungen getroffen. Gleichzeitig ist immer im Blick zu behalten, dass es zunächst nur ein Verdachtsfall ist, dass der Verdächtige seinerseits Rechte hat und auch seine Interessen zu wahren sind.

Wichtig ist, Opfer und mögliche/n Täter/in und das Umfeld (Familie, Team und Umfeld – Kinder wie auch Eltern –) in den Blick zu nehmen und geeignete Maßnahmen zu bedenken.

Hilfestellung kann vielleicht das folgende Raster geben:

- Verdacht schriftlich festgehalten (Was ist wo, wann, gegenüber wem passiert?)
- Wer ist betroffen? (Opfer)
- Wer ist Ansprechpartner vor Ort: Leitung, Kirchenvorstand?
- Wer ist worüber zu informieren?
(Fachberatung, insoweit erfahrene Fachkraft, Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt der EKHN)
- Gesprächsangebot an die Eltern (Erziehungsberechtigte)/ Beratungsangebote klären, (Fragen wegen Strafanzeige)
- Termin mit dem betroffenen Mitarbeitenden, Kirchenvorstand und MAV zwecks Folge für Arbeitsverhältnis (Klärung Hilfebedarf)
- Team-Beratung (über Fachberatung, Supervision)
- Bei Möglichkeit medialer Aufmerksamkeit Kontaktaufnahme mit [Pressesprecherin*in der EKHN](#)

4.5.2. Ansprechpersonen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung für Kindertagesstätten / Kirchengemeinde mit Kindertagesstätte / GÜT

(Seite 1 von 2)

Dekan*in

- Dekanat:
- Dekan*in:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Öffentlichkeitsbeauftragte*r im Dekanat

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Träger: KV-Vorsitzene*r bzw. DSV

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Pfarrer*in

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Geschäftsführung in GÜT

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt

- Geschäftsstelle - Leitung:
- Name: Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele
- Adresse: Paulusplatz 1
- PLZ, Ort: 64285 Darmstadt
- Telefon: 06151/405-106
- E-Mail: geschaeftsstelle@ekhn.de

4.5.2. Ansprechpersonen bei (Verdacht) auf Kindeswohlgefährdung für Kindertagesstätten / Kirchengemeinde mit Kindertagesstätte / GüT

(Seite 2 von 2)

Fachberatung für Kinderschutz in der EKHN

- Name: Andrea Sälinger
- Adresse: Zentrum Bildung, Heinrichstr. 173
- PLZ, Ort: 64287 Darmstadt
- Telefon: 06151/6690-234
- Mobil: 0176/11669027
- E-Mail: andrea.saelinger@ekhn.de

Fachberatung im Fachbereich Kindertagesstätten

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Einrichtungsleitung

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Ansprechperson im Jugendamt / Fachaufsicht

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Insoweit erfahrene Fachkraft

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Ansprechperson in der EKHN für Betroffene

- Name: Pfarrer Martin Franke-Coulbeaut
- Adresse: Kirchenverwaltung der EKHN, Stabsbereich Chancengleichheit
- PLZ, Ort: Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
- Telefon: 06151/405-414
- Mobil: 0151/55723331
- E-Mail: Martin.Franke-Coulbeaut@ekhn.de

4.5.3. Ansprechpersonen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche (Seite 1 von 2)

Dekan*in

- Dekanat:
- Dekan*in:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Präventionsbeauftragte*r im Dekanat

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Öffentlichkeitsbeauftragte*r im Dekanat

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Kirchengemeinde/KV-Vorsitzende*r/Pfarrer*in

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt der EKHN

- Geschäftsstelle - Leitung:
- Name: Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele
- Adresse: Paulusplatz 1
- PLZ, Ort: 64285 Darmstadt
- Telefon: 06151/405-106
- E-Mail: geschaeftsstelle@ekhn.de

Fachberatung für Kinderschutz in der EKHN

- Name: Andrea Sälinger
- Adresse: Heinrichstr. 173
- PLZ, Ort: 64287 Darmstadt
- Telefon: 06151/6690-234
- Mobil: 0176/11669027
- E-Mail: andrea.saelinger@ekhn.de

4.5.3. Ansprechpersonen bei (Verdacht) auf Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche (Seite 2 von 2)

Ansprechperson für Betroffene - Betroffenenvertreter

- Name: Matthias Schwarz
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil: 01515/9470112
- E-Mail: matthias.schwarz@befo.ekd.de

Ansprechperson in der EKHN für Betroffene

- Name: Pfarrer Martin Franke-Coulbeaut
- Adresse: Kirchenverwaltung der EKHN, Stabsbereich Chancengleichheit
- PLZ, Ort: Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
- Telefon: 06151/405-414
- Mobil: 0151/55723331
- E-Mail: Martin.Franke-Coulbeaut@ekhn.de

Insoweit erfahrene Fachkraft

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

weitere Adressen (z.B.Beratungsstelle)

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

weitere Adressen

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

weitere Adressen

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

4.5.4. Krisenintervention/ Umgang mit Verdachtsfällen (Beispiel für Kindertagesstätte)

Krisenintervention / Umgang mit Verdachtsfall		
Kenntnis durch eigene Beobachtung/Hinweis durch Kind/Eltern, Kolleg/in, Dritte		
1. Schritt	Distanz schaffen	
2. Schritt	Fachliche Rücksprache mit Fachberatung Kinderschutz, insoweit erfahrene Fachkraft, Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt der EKHN Information Träger Dokumentation	
Adressen	Zentrum Bildung der EKHN Fachberatung für Kinderschutz Heinrichstr. 173 64287 Darmstadt Telefon: 06151/6690-234 E-Mail: andrea.saelinger@ekhn.de Fachbereichsleitung Frau Sabine Herrenbrück (falls die zuständige Fachberatung nicht erreichbar) Insoweit erfahrene Fachkraft Kontaktdaten Kooperationspartner: Kinderschutzbund etc.	Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt der EKHN Paulusplatz 1 64285 Darmstadt Telefon: 06151/405-106 E-Mail: geschaeftsstelle@ekhn.de
Absprachen zum weiteren Verfahren, insbesondere zu den Punkten: - Schritte in Bezug auf mögliche Täter/in, Betroffene, Eltern - Hilfe - Rechtliche Schritte - Präventionskonzept - Dokumentation - Öffentlichkeitsarbeit		

4.5.5. Krisenintervention/ Umgang mit Verdachtsfällen (Beispiel für Kinder- und Jugendarbeit)

Krisenintervention / Umgang mit Verdachtsfall		
Kenntnis durch eigene Beobachtung/Hinweis durch Kind/Eltern, Kolleg/in, Dritte		
1. Schritt	Distanz schaffen	
2. Schritt	Fachliche Rücksprache mit Fachberatung Kinderschutz, insoweit erfahrene Fachkraft, Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt der EKHN Information Träger, Krisenteam Dokumentation	
Adressen	Zentrum Bildung der EKHN Fachberatung für Kinderschutz Heinrichstr. 173 Andrea Sälinger Telefon: 06151/6690-234 Email: andrea.saelinger@ekhn.de Insoweit erfahrene Fachkraft Kooperationspartner: Kinderschutzbund etc.	Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt der EKHN Paulusplatz 1 64285 Darmstadt Telefon: 06151/405-106 E-Mail: geschaeftsstelle@ekhn.de
Absprachen zum weiteren Verfahren, insbesondere zu den Punkten: - Schritte in Bezug auf mögliche Täter/in, Betroffene, Eltern - Hilfe - Rechtliche Schritte - Präventionskonzept - Dokumentation - Öffentlichkeitsarbeit		

4.5.8.

Gesprächsprotokoll	
Datum/ Uhrzeit:	Gesprächsdauer:
Gesprächsteilnehmer*innen:	
Name des Kindes/ Jugendlichen:	Alter des Kindes/ Jugendlichen:
1. Informationen zum Verdacht oder zur Mitteilung: (Was genau ist geschehen? Wann ist es geschehen? - Wer war beteiligt? - Wie konkret ist der Verdacht? – Wodurch und durch wen wurde der Vorfall/das Ereignis bekannt? - Gibt es Zeugen?)	
2. Situation des betroffenen Kindes/ Jugendlichen (Ist der Schutz des Kindes gewährleistet? - Gibt es einen Anlass für ärztliche Abklärung (Verletzungen)? - Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen? – Ist eine externe Hilfestellung erforderlich (Hinweis auf Beratungsstelle, Jugendamt etc.)?)	

3. Vereinbarung der nächsten Schritte (gem. „Krisenplan“)

(Welche weiteren Stellen/ Personen werden eingeschaltet/ informiert? - Wer kümmert sich um was? - Welche weiteren Schritte werden unternommen? - Wann findet das nächste Gespräch statt?)

4.5.9.Prüfbogen: Bausteine des einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzepts:

Risikoanalyse

O ist erfolgt

O erfolgt am: _____

	liegt vor	sollte überarbeitet werden wickeln	ist zu ent-
Leitbild	☐	☐	☐
Personalverantwortung	☐	☐	☐
Verhaltenskodex	☐	☐	☐
Schulungen/Fortbildungen	☐	☐	☐
Beschwerdemanagement	☐	☐	☐
Partizipation	☐	☐	☐
Päd. Prävention	☐	☐	☐
Notfallmanagement	☐	☐	☐
Netzwerke/Kooperationspartner	☐	☐	☐

Überprüfung

O ist erfolgt am: _____

O erfolgt am: _____

Wichtige Schritte

Leitung (der Kirchengemeinde, des Nachbarschaftsraums, des Dekanats ...) trägt die Verantwortung dafür, dass die Zielsetzung des Gewaltpräventionsgesetzes (GPrävG) erreicht wird. Sie hat daher sicherzustellen, dass folgende Punkte im Blick sind:

- ☐ **Regionale Präventionsbeauftragte** – Benennung erfolgt, Austausch etabliert
- ☐ **Bestandsaufnahme** (Wo kommen in meinem Verantwortungsbereich Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene vor?)
- ☐ **Risikoanalyse** anhand der Bausteine für ein Schutzkonzept, s. Handreichung S. 23ff, wie auch der Potenzial- und Risikoanalyse
- ☐ **Kontaktdatenblatt** erstellen – Vernetzung (nicht erst im Krisenfall), s. Handreichung S. 112ff
- ☐ **Schulungen**
- ☐ **Intervention:** Hinweise ernst nehmen und Haltung zeigen, s. Handreichung ab S. 116
- ☐ **Aufarbeitung** - Unterstützung durch Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt der EKHN
- ☐ **Sichtbarmachen:** Homepage des Dekanats / der Einrichtung verknüpfen mit handeln-hilft.de
- ☐ **Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders leben**

Präambel des GPrävG

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen.

Prävention sexualisierter Gewalt umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern.

Intervention ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an.

Aufarbeitung ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen.

Prävention, Intervention und Aufarbeitung dienen so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders.

§ 3 Grundsätze

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie untereinander zu einer respektvollen, wertschätzenden Kultur verpflichtet.
- (2) Die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche umfasst die Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung, Erziehung oder einen vergleichbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BZRG). Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BZRG) sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten (Anlage 1). Erfasst sind über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus alle Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Raum erreicht werden.
- (3) Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbraucht werden (Abstinenzgebot). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren (Abstandsgebot). Ein Verstoß gegen das Abstinenz- oder Abstandsgebot stellt eine Pflichtverletzung dar.
- (4) **Kirchliche Träger sind verpflichtet**, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zu schützen. Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.
- (5) **Kirchliche Träger tragen Verantwortung** dafür, dass in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen.



Anspruch

bedeutet für uns: Position zu beziehen!